Das neue Vertragsrecht in der Eingliederungshilfe nach dem BTHG

Ingo Pezina
Geschäftsführer beim Landesverband Lebenshilfe

Lebenshilfe
Baden-Württemberg

Gliederung

1. Übergangsrecht bis Ende 2019
2. Vereinbarungszwang und Vergütungsanspruch
3. Aufnahmeverpflichtung
4. Geeignetheit und Führungszeugnis
5. Inhalt der Leistungsvereinbarung
6. Inhalt der Vergütungsvereinbarung
7. Schiedsstellenverfahren
8. Vergütungserhöhung bei Investitionen
9. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung
10. Rahmenverträge auf Landesebene

1. Übergangsrecht bis Ende 2019

- § 139 Abs. 1 SGB XII (ab 01.01.2018):
  => Weitergeltung der Vergütung bis zum 31.12.2019
- § 139 Abs. 2 SGB XII:
  => Neuverhandlung auf Verlangen einer Vertragspartei. (Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass sich die Vertragsparteien bei den Vergütungsverhandlungen im Jahr 2017 auf die Übergangszeit einstellen!)
- Das Vertragsrecht des SGB IX (§§ 123 bis 142) gilt ab 01.01.2018 zur vertraglichen Regelung der Situation ab 2020, also für Verträge, die ab 01.01.2020 wirksam werden.

2. Vereinbarungszwang und Vergütungsanspruch

- <u>§ 123 Abs. 1:</u>
  => Leistungsbewilligung grundsätzlich nur bei Bestehen einer schriftlichen Vereinbarung.
- Ausnahmen:
  - Unterstützung beim Ehrenamt mit Geldpauschale (Abs. 1)
  - Gebotensein wegen Besonderheit des Einzelfalles (Abs. 5)

- <u>§ 123 Abs. 6:</u>
  => Eigenständiger Vergütungsanspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe für die erbrachten Eingliederungshilfeleistungen.

3. Aufnahmeverpflichtung

- § 123 Abs. 4: Der Leistungserbringer ist verpflichtet,
  1. im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und
  2. Eingliederungshilfeleistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.

- Bisher (§ 76 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) ist die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung in die Leistungsvereinbarung mit aufzunehmen.
- In Baden-Württemberg enthält § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII diese Verpflichtung.

4. Geeignetheit und Führungszeugnis

- § 124 Abs. 1: (Wirtschaftliche Geeignetheit)
  - Wirtschaftliche und sparsame Erbringung der Leistungen nach den Besonderheit den Einzelfalles (§ 104 SGB IX)
  - Wirtschaftlich angemessen soll eine Vergütung im unteren Drittel vergleichbarer Leistungserbringer sein. Eine höhere Vergütungsforderung ist besonders zu begründen.
- § 124 Abs. 2: (Personelle Geeignetheit)
  - Entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungs-personal mit passender Kommunikationsfähigkeit.
  - Ausschluss von Personen, die wegen der aufgelisteten Straftaten rechtskräftig verurteilt sind durch Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a BZRG).

5. Inhalt der Leistungsvereinbarung

- § 125 Abs. 1 Nr. 1:
  => Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich Wirksamkeit der Eingliederungshilfeleistungen
- § 125 Abs. 2: Wesentliche Leistungsmerkmale sind mind.
  - der zu betreuende Personenkreis,
  - die erforderliche sächliche Ausstattung,
  - Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen,
  - die Festlegung der personellen Ausstattung,
  - die Qualifikation des Personals sowie
  - soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers

6. Inhalt der Vergütungsvereinbarung

- <u>§ 125 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3</u>: => Leistungspauschalen, die zu kalkulieren sind
  - nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder
  - nach Stundensätzen sowie
  - für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Abs. 2).
- <u>§ 125 Abs. 4:</u> Bei WfbM und anderen Leistungsanbietern sind die mit der wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Kosten zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise nicht anfallen.

7. Schiedsstellenverfahren

- § 125 Abs. 1 geht von einer schriftlichen Vereinbarung aus, die aus zwei Teilen (Leistung / Vergütung) besteht.
- Gem. § 126 Abs. 1 Satz 2 kann bei einer Folgevereinbarung der Verhandlungsgegenstand begrenzt werden.
- § 126 Abs. 2: Die Schiedsstelle kann erst drei Monate nach schriftlicher Verhandlungsaufforderung angerufen werden. Die Schiedsstelle entscheidet aber gegebenenfalls über die Leistung und über die Vergütung.
- § 126 Abs. 3: Nur die Schiedsstelle kann ein rückwirkendes Inkrafttreten bis frühestens zum Tag des Antragseingangs festlegen.

8. Vergütungserhöhung bei Investitionen

- Für die erstmalige Vereinbarung des Investitionsbetrags im Rahmen der Vergütungsvereinbarung gelten die §§ 123 bis 126 SGB IX.
- Für eine spätere Vergütungserhöhung wegen Investitionsmaßnahmen muss nach § 127 Abs. 2 SGB IX der Eingliederungshilfeträger der Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach vorher zugestimmt haben.

9. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

- § 128 Abs. 1: => Gesetzlicher Prüfauftrag anstatt Vertrag.
- § 129: => Kürzung der Vergütung bei Pflichtverletzung:
  - Einvernehmen über die Höhe des Kürzungsbetrags.
  - Erforderlichenfalls findet ein Schiedsstellenverfahren statt.
  - Rückzahlung an Eingliederungshilfeträger, darüber hinaus an den Leistungsberechtigten.
  - Keine Refinanzierung des Kürzungsbetrags.
- § 130: => Außerordentliche (fristlose) Kündigung bei Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung wegen grober Pflichtverletzung.

10. Rahmenverträge auf Landesebene

- <u>§ 131 Abs. 1</u>: => Landesrahmenvertrag zu § 125 SGB IX
- Der Rechtscharakter der Rahmenverträge auf Landesebene, also deren Wirkung bzw. Verbindlichkeit ist durch den Gesetzgeber (im Unterschied zum SGB XI) nicht definiert. Zur Klarstellung müsste daher die Geltung des jeweiligen Landesrahmenvertrags in die Vereinbarung nach § 125 aufgenommen werden.
- <u>131 Abs. 2:</u> => Mitwirkung von Interessenvertretungen: Durch Landesrecht muss bestimmt werden, welche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung mitwirken.

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

Ingo Pezina
Geschäftsführer
Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.

Lebenshilfe
Baden-Württemberg

Kontakt

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Geschäftsführer
Ingo Pezina
Volljurist

Neckarstraße 155a
70190 Stuttgart
0711/25589-10
ingo.pezina@lebenshilfe-bw.de